

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 21. Włoszczowa, am 1. November 1916.

1.

Opfertage.

Die zwischen dem 4. und 8. Oktober veranstaltete Sammlung von Geldspenden für den k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfond hatte als Ergebnis den relativ grossen Betrag von 1220 Kronen 12 Hellern, welcher vom Kreiskommando an die Fonds-Expositur beim Militärgeneralgouvernement übersendet wurde.

Die Damen Frau Dora Maryewska und Frau Angela Towarnicka haben sich in patriotischem Empfinden bereitwilligst an die Spitze dieser wohlthätigen Aktion gestellt und durch rührige Arbeit sowie durch den Einfluss ihrer Persönlichkeit deren Gelingen verbürgt.

Das k. u. k. Kreiskommando spricht den verehrten Damen, sowie allen grossherzigen Spendern des Grossgrundbesitzes und der Bevölkerung den wärmsten Dank im Namen der allgemeinen Kriegsfürsorge aus.

2.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916,

Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenom-

men ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Brannwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung. Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Brannwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz),

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von

der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engros lagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

Nr. 107.551/F. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der »Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin« hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8.2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rekfikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50-grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	23 R. 50 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . .	— R. 59 Kop.
auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt . .	1 R. 18 Kop.
auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt . .	5 R. 88 Kop.

b) bei 95-grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	44 R. 65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt . .	1 R. 12 Kop.
auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt . .	2 R. 24 Kop.
auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt . .	11 R. 17 Kop.

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können

Beilage A.



(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-
Magazin
Nr.

in



gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeobekommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupilarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser

Verordnnug seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie .. . . 7 Kop.
b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

Anhang.

Bestimmungen

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles. (§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. Sept. 1916).

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnungsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,

2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,

4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,

5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916. nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

3.

Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des Militär-Generalgouvernements in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben den Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, für die Finanzwache

bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militär-Generalgouvernement kann jedoch jeden Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes), welche von der Gemeinde bestättigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum, derzeit täglich 3 K. 90 h.,

2) Löhnung täglich 2 K. 74 h.,

3) Feldzulage täglich 1 K. 20 h.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbe Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung, und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt den notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

4.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Art. 3, Lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58, V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, § 7, Absatz 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 Nr. 9, V. Bl., betreffend die Standesregister sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

5.

Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

Im Sinne des Elasses des M. G. G. Z. E. Nr. 58258 vom 25. 9. 1916 wird angeordnet wie folgt:

I. An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamfest, den ersten Weinachtsfeiertag und den Ostersonntag dürfen alle Geschäfte nur von 8—11 Uhr vormittags, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte von 4—5 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

Am Frohnleichnamsfeste, am ersten Weihnachtsfeiertag und am Ostersonntag dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte und diese nur von 8—10 Uhr vormittags offen sein.

II. Die Bestimmungen des Punktes I) dieser Kundmachung beziehen sich nicht auf Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen und Teestuben, die gleich wie an Wochentagen offen sein dürfen; ferner sind Apotheken an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, die Tabaktrafiken von 8—11 Uhr vormittags und von 4—5 Uhr nachmittags offen zu halten.

III. Die sub Pkt. I) dieser Kundmachung angeführten Bestimmungen sind analog hinsichtlich der Sonn- und Feiertage in gewerblichen Betrieben bindend. Nur jene Unternehmungen, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, (Beleuchtungs-Wasserleitungsanlagen) und solche, deren Wesen einen kontinuierlichen Betrieb unbedingt erfordert, (wie z. B. Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien, Ringofenziegeleien) können auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden. Jeder Gewerbetreibende ist berechtigt, für sein Gewerbe auch an Sonn- und Feiertagen, eventuell unter Heranziehung von freiwillig sich meldenden Arbeitern nichtchristlicher Konfession, dann zu arbeiten, wenn die Betriebstätte, in der die Arbeit verrichtet wird, den Kunden resp. dem Publikum nicht zugänglich ist.

IV. Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, am Frohnleichnamstage, am ersten Weihnachtsfeiertage und am Ostersonntag jedoch nur von 8—10 Uhr vormittags.

V. Jüdische Geschäfte und Betriebe dürfen an Samstagen und jüdischen Feiertagen geschlossen gehalten werden, es sind aber für sie trotzdem auch die

Bestimmungen des Punktes I) bis IV) dieser Kundmachung bindend.

In Dörfern und Ortschaften in denen nur ein einziges Lebensmittelgeschäft existiert, muss dieses Geschäft, wenn es auch jüdisch ist, an Samstagen offen gehalten werden.

VI. Die Übertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19./8. 1915 V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arreststrafe bis 6 Monaten geahndet.

6.

Feuerpolizeiwesen.

Es wird die strikte Einhaltung folgender Verordnungen in Erinnerung gebracht.

1) Verordnung des Statthalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819 »Über die Pflicht der Stadtverwaltungen, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen«. In dieser Verordnung wurde bestimmt die Verpflichtung der Schornsteinfeger zur Auskehrung der Schornsteine und Erstattung des Berichtes an den Bürgermeister über den Zustand der Schornsteine, Versehung eines jeden Hauses mit Leiter, Eimer und jedes zehnten Hauses mit zwei Hakenstangen, einem ledernen oder lackiertem Strohkübel, 4 Handspritzen, einer Tonne und einer tragbaren Leiter; die Verpflichtung der Städte zur Haltung einer entsprechenden Zahl von Spritzen und Wasserbehältern, Erhaltung einer entsprechenden Zahl von Brunnen, sowie Erhaltung der Spritzen in gebrauchsfähigem Zustande.

2) Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 »Über die Pflicht der Dorfverwaltungen in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen«, wonach in allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, eine Hakenstange für je 3 Häuser entfallen muss.

3) Allgemeine Gubernialorganisation (Gesetzsammlung Band 2, Ausgabe vom Jahre 1892 und Fortsetzung vom Jahre 1912), §§ 329, 373, 653, 665, 681, 700, 736, 789 und 805, über die Organisation der Feuerwehren mit Brandmeistern an der Spitze, über den Wirkungskreis der Polizei, welche die Durchführung der erwähnten Vorsichtsmassregeln zu überwachen, sowie alle nötigen Vorkehrungen im Falle eines Brandes zu treffen hat.

4) Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen (Gesetzsammlung Band XIV, Ausgabe vom Jahre 1890) §§ 303 und 304, wonach auf die Hausbesitzer im Falle eines Brandes die Pflicht zur Löschung bis zum Eintreffen der Feuerwehr auferlegt wird, sowie Anlegen von Feuer an Wegen, in Wäldern etz. untersagt wird.

Überdies wird kundgemacht, dass das Kreiskommando seinerseits die Gründung von freiwilligen Feuerwehren unterstützen und auch eventuell im Bedarfsfalle für Anschaffung von Feuerlöschapparaten für diese Feuerwehren nach Tunlichkeit die Aushilfen aus den Unterstützungsgeldern gewähren wird.

7.

Führung der Bevölkerungsbücher.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. September 1916 A. N. 56486 werden die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bevölkerungsbücher auch weiterhin in der gleichen Weise wie vor dem Kriege geführt werden müssen; die Eintragungen dürfen jedoch nur in polnischer Sprache erfolgen.

Sollten in einzelnen Gemeinden diese Bücher infolge der Kriegsereignisse vernichtet oder in Verstoss geraten sein, so haben sich diese Gemeinden neue Bücher mit polnischem Druck anzuschaffen.

8.

Schutz der Telegraphen- und Telephonleitungen.

1) Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- und Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter mit den Leitungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Für Beschädigungen und Diebstähle an allen Leitungen ist auch die Gemeinde, in deren Gebiet die Beschädigung erfolgte, haftbar.

2) Alle Gemeinden, in denen sich Telegraphen- oder Telephonleitungen befinden, sind verpflichtet die Bewachung dieser Leitungen durch verlässliche Wächter zu besorgen. Diese Bewachungsorgane haben ihren Dienst gewissenhaft zu versehen und im Falle einer Beschädigung der Leitungen hievon unverzüglich der Gendarmerie die Anzeige zu erstatten und alles zu veranlassen, damit der Täter verhaftet werde.

Diese Bewachungsorgane haben eine weisse Binde mit T. und dem Stempel des Kreiskommandos am Arm zu tragen.

Es bleibt der Gemeinde anheimgestellt, für die Bewachung entweder eigene Organe anzustellen und dieselben aus den Gemeindemitteln entsprechend zu entlohnen, oder aber die Beaufsichtigung der Linien Dorf- eventuell turnusweise zu verteilen.

3) Dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung

gebührt eine Prämie von 400 Kronen, welche nach Verurteilung des Täters ausgezahlt werden wird.

9.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Beveölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der

niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteignete Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

10.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. Die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,

2. den Handelsverkehr mit landwirtschatflichen Haustieren zu regeln,

3. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,

4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl. ist aufgehoben. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

11.

Kundmachung

über Getreideverkehr.

Sinngemäss der Verordnung des k. u. k. M. G. G. — E. V. Präs. 13901/16 wird angeordnet dass:

1) die Kopfquote für die Selbstversorger von nun an 300 gr. Mehl = 366 gr. Getreide pro Kopf und Tag beträgt;

2) die angeordnete Kopfquote von 200 gr. Mehl = 250 gr. Getreide für Nichtselbstversorger pro Tag und Kopf unbedingt einzuhalten ist, und unter keiner Bedingung überschritten werden darf;

3) die Gerste fortab als Brotfrucht zählt und nicht verfüttert werden darf. Somit tritt die Bestimmung des Amtsblattes Nr. 17 Punkt 2 § 1 d) bezüglich Gerste ausser Kraft;

4) das Futterausmass pro Tag und Pferd mit 1.75 kg. Hafer festgesetzt wird;

5) gegen den unbefugten Handel und Schmuggel strengstens vorgegangen wird.

In Fällen, wo unbefugter Handel oder Schmuggel erwiesen erscheint, werden ausser Verfall des Gutes, auch die Wägen und Zugtiere, mit welchen die Ware geführt wurde, gleichgiltig ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht, konfisziert.

6) Über Anordnung das zugewiesene Getreide-Kontingent auf Wochenkontingente verteilt werden kann und müssen dann diese Wochenkontingente seitens der Produzenten terminmässig in die Getreidemagazine zur Ablieferung gelangen. Die Nichtbefolgung wird pro 1 q nichtabgestellten Getreides mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 60 Kronen bestraft;

7) die Strafbestimmungen § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 Nr. 61 auch bezüglich des Vorerwähnten volle Geltung haben.

12.

Kundmachung.

Beschlagnahme von Hülsenfrüchten une Kleearten.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämmtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher:

Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

13.

Kastanienfrüchte als Kraftfutter.

Die Wójte und Soltyse der Gemeinden und Ortschaften werden aufgefordert die Bevölkerung aufmerksam zu machen, dass sie aus Mangel an Kraftfutter, Kastanienfrüchte sammeln, da diese geschält und gedämpft ein gutes Kraftfutter für Schweine und Vieh bilden.

14.

Nachtrag zur Vdg.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg., E. V. Nr. 81586 vom 15./9. 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) Amtsblatt Nr. 18 wird bestimmt:

1) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K 5.50 per 100 kg ab Produktionsort, dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2) Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3) Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise vom K 5.50 bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von Kronen 7.— per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

15.

RICHTPREISE

für Mahl und Schälprodukte, giltig bis 30. November 1916.

WARENBENENNUNG	Gewichts-einheit	Kleinhandel				Gewichts-einheit	Grosshandel			
		K	h	Rb.	kop.		K	h	Rb.	kop.
Weizengleichmehl 80% . . .	1 Pfund	—	22	—	08	100 Kg.	49	—	17	82
Weizenschrottmehl	»	—	20	—	07½	»	43	50	15	82
Roggengleichmehl 80% . . .	»	—	19½	—	07	»	42	50	15	46
Roggenschrottmehl	»	—	15½	—	06	»	38	50	14	—
Gerstengraupe	»	—	20	—	07½	»	49	50	18	—
Gerstenmehl	»	—	19	—	07	»	47	50	17	27
Kleie jeder Gattung	»	—	08	—	03	»	20	—	07	27
Weizenschrottmehlbrot . . .	»	—	17	—	06					
Roggengleichmehlbrot	»	—	18	—	06½					
Roggenschrottbrot	»	—	15½	—	05½					

16.

Kontrolle der Zuckermelasse.

Um Missbräuche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (16—20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1/33 des pro 100 kg vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen. Bei Melassenlieferungen, wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaumé der Preis pro 100 kg um 1/20 desselben zu vermindern.

Melasse von einer Dichte unter 30° Beaumé und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaumé, den die gelieferte Melasse über 40° Beaumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

17.

Übernahme von beschlagnahmten Pelzen und Fellen.

ad Kundmachung und Amtsblatt Nr. 15. (Vdg. d. M. G. G., Nr. 14488/16).

Übernahmspreise,

welche die Firma Dichter und Blumenthal, bezw. ihre legitimierten Einkaufsagenten an die Besitzer nachbenannter, beschlagnamter Pelz- und Fellgattungen zu zahlen haben.

1. Unzugerichtete bezw. ungegerbte:

	per Stück
Hasenfelle, Winterhasenfelle	1 K. — h.
Halbe-Hasenfelle d. s. Herbsthasen . . .	— K. 50 h.
Sommer-Hasenfelle (ohne Krauthasen) . .	— K. 25 h.
Kaninchenfelle: Original-Winterware . .	— K. 40 h.
Sommerware (Schneidekanin)	— K. 24 h.
Lammfelle: Erste Sorte	3 K. 10 h.
Zweite Sorte	2 K. 50 h.
Kitzfelle: wie Lammfelle.	
Zickelfelle	1 K. 60 h.
Ziegenfelle: Erste Sorte	4 K. 75 h.
Zweite Sorte	3 K. 75 h.

2. Zugerichtete, bezw. gegerbte:

Kaninchenfelle: grosse Winterkanin . . . — K. 90 h.
kleine Winterkanin . . . — K. 63 h.
Lammefelle: Erste Sorte . . . . 6 K. 90 h.
Zweite Sorte . . . . 5 K. 50 h.
Kitzfelle . . . . 5 K. 40 h.
Zickelfelle . . . . 3 K. — h.
Ziegenfellle: wie Lammfelle.
Schaffelle, wollig oder geschoren, jedoch noch immer für Kirschnerzwecke gut geeignet:
Gross. d. i. im Gewicht von 1—2 kg. und darüber . . . . 12 K. — h.
Klein, d. i. im Gewichte unter 1—2 kg . . 6 K. 30 h.

Alle vorgennanten Preise verstehen sich nur für prima unbeschädigte Ware.

18.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916,

über die Erhöhung der Postgebühren. Nr. 69.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g . . . . 15 h
für je weitere 20 g . . . . 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen 8 h
b) sonst . . . . 10 h

3. Drucksachen:

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

6. Einschreibegebühr:

Für jede Sendung . . . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete:

bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von . . . . 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von . . . . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:
für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung . . . . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.